

Übersicht maximal zulässiger Kontrollabstände:

Strafgefangene	Tagesdienst	außerhalb des Tagesdienstes
— in nicht ständig bzw. nicht verschlossenen Verwahräumen	entsprechend den Erfordernissen und Schwerpunkten	zwei Stunden
— in ständig verschlossenen Verwahräumen	drei Stunden	eine Stunde
Strafgefangene/ Verhaftete — im Arrest, in Absonderung/ Unterbringung in Einzelhaft	eine Stunde	halbstündlich
— mit Selbsttötungsabsichten bzw. von denen besondere Gefahren ausgehen	je nach Notwendigkeit die Kontrollzeiten verdichten oder ständige Überwachung	